

labmed Schweiz

Höhere Fachprüfung für dipl. BMA HF

Modulares System mit Abschlussprüfung – Stand des Verfahrens

Die heutige Höhere Fach- und Führungsausbildung für diplomierte Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF (HöFa für BMA HF) ist vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannt. Sie qualifiziert zur Leitung eines medizinischen Laboratoriums und zu anderen Funktionen mit höherer Anforderung und Verantwortung. Die gesetzlichen Vorgaben stützen sich auf das Kranken-

versicherungsgesetz (KVG), die Krankenversicherungsverordnung (KVV Art. 54, Abs. 2)¹ und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 42, Absatz 2)². Die Grundausbildung und die Weiterbildung im Bereich Gesundheit liegen nicht mehr beim SRK. Für diese Berufe ist neu das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zuständig.

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben besteht für die HöFa für BMA HF die Möglichkeit einer eidgenössischen Reglementierung. Im Juli 2006 hat labmed Schweiz bei der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) das Gesuch um Reglementierung als Nachdiplomstudium Höhere Fachschule (NDS HF) eingereicht. Nach Überprüfung des Re-

glementierungsbedarfs entsprach die OdASanté dem Gesuch. Jeder Bildungsgang auf Stufe Höhere Fachschule und die Nachdiplomstudiengänge im Bereich Gesundheit (Tertiär B) beruhen auf einem gesamtschweizerisch gültigen Rahmenlehrplan (RLP), den die Bildungsanbieter zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten müssen. Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Höhere Fachschulen genehmigt das BBT die Rahmenlehrpläne.

Im September 2008 wurde der RLP-Entwurf dem BBT zur Qualitätssicherung eingereicht. Anlässlich einer Besprechung im Vorfeld dieser Überprüfung empfahl das BBT den Projektverantwortlichen, anstelle des NDS die Einführung einer Eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) zu prüfen. Mit der Aussicht darauf, dass mittelfristig keine NDS mehr geregelt werden und bestehende NDS innerhalb einer bestimmten Frist in HFP zu überführen sind, ent-

1 Art. 54, Abs. 2 KVV: «Spitallaboratorien, die für den Eigenbedarf des Spitals Analysen durchführen, sind zugelassen, wenn sie unter der Leitung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Apothekers oder einer Apothekerin oder eines Leiters oder einer Leiterin mit einer vom Departement anerkannten Hochschulausbildung naturwissenschaftlicher Richtung oder einer vom Departement für die Durchführung der Analysen geeigneten höheren Fachausbildung sind.»

2 Art. 42, Abs. 2 KLV: «Als höhere Fachausbildung im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 KVV gilt das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätte mit dem Titel «medizinische Laboranten oder Laborantinnen mit höherer Fachausbildung» oder ein vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkanntes Diplom.»

schloss sich labmed Schweiz, das laufende Projekt neu auszurichten. Nachdem der Vorstand der OdASanté diesem für den Gesundheitsbereich neuen Bildungsgefäss zugestimmt hatte, beauftragte labmed Schweiz die bestehende Projektorganisation RLP NDS mit der Ausarbeitung der nötigen Grundlagen für die HFP nach modularem System mit Abschlussprüfung.

Bei der HFP kommt der OdASanté und dem Berufsverband eine grosse Verantwortung zu. Für das Qualifikationsprofil sind die OdASanté und der Berufsverband verantwortlich. Beide zusammen regeln die Zulassungsbedingungen zur HFP, führen die Abschlussprüfungen durch und bestellen das Diplom beim BBT. Das Diplom wird von der Direktorin des BBT und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Qualitätssicherungskommission unterschrieben und im Register des BBT aufgeführt.

Bei der HFP stehen zwei Formen zur Auswahl: die «klassische HFP», bei der sich die Kandidierenden grundsätzlich frei, das heisst ohne Besuch eines vorgeschriebenen Bildungsgangs, auf die Prüfung vorbereiten, und die «HFP nach modularem System mit Abschlussprüfung». Für die zweite Form werden für die Zu-

lassung zur HFP vorgeschriebene Modulabschlüsse vorausgesetzt.

Wie oben erwähnt, wird die HöFa durch die «HFP nach modularem System mit Abschlussprüfung» ersetzt. Es sind Pflichtmodule, Pflichtwahlmodule sowie ein Modul «Vertiefungsprojekt» (früher Praktikum) vorgesehen. In den Pflichtmodulen werden vor allem fachbereichsübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Die Pflichtwahlmodule entsprechen den Fachbereichen Hämatologie und Hämostaseologie, Immunhämatologie und Transfusionsmedizin, Klinische Chemie und Klinische Immunologie, Mikrobiologie und Histotechnik. Die Studierenden entscheiden sich für ein Pflichtwahlmodul.

Nach Abschluss der Module (mit Abschlussprüfung) erfolgt die eigentliche HFP. Sie beinhaltet eine Diplomarbeit, deren Präsentation in Form eines Posters sowie eines Referats und ein Fachgespräch. Die Kosten der Module sowie ihrer Abschlüsse und der HFP trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat. Der Bund kann die Durchführung der HFP finanziell unterstützen (Art. 52, Abs. 3, lit. c und Art. 56 BBG). Die Bundesbeiträge belaufen sich auf maximal 25% des Aufwands (Art. 56, Abs. 1 BBV).

Die Unterlagen (Prüfungsordnung und Begleitung zur Prüfungsordnung), die die Arbeitsgruppe für die HFP nach modularem System mit Abschlussprüfung ausgearbeitet hat, wurden im Februar 2010 der OdASanté vorgelegt. Diese führt anschliessend die Vernehmlassung bei ihren Mitgliedern durch. Voraussichtlich sollten die gesamten Unterlagen noch vor der Sommerpause dem BBT eingereicht werden. Leider können zum jetzigen Zeitpunkt keine Unterlagen herausgegeben werden, weil das Reglementierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Alle Unterlagen zur HFP nach modularem System mit Abschlussprüfung werden in Zukunft auf der Homepage von labmed aufgeschaltet sein.

In der Deutschschweiz wird voraussichtlich im November 2010 mit den Pflichtmodulen begonnen. Dazu wird es im Frühling 2010 eine Informationsveranstaltung geben. In der Romandie kann mit den Modulen erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Korrespondenz:
labmed Schweiz
Postgasse 17
Postfach 686
CH-3000 Bern 8
labmed@labmed.ch